S 4 RJ 286/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 286/99 A
Datum	03.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 411/00
Datum	16.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 3. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger hat in seiner Heimat Jugoslawien den Schreinerberuf erlernt und am 23.01.1961 dort die GesellenprÃ¼fung abgelegt. In Deutschland hat er in der Zeit vom 09.05.1969 bis 18.05.1977 95 Monate Pflichtbeitragszeit zurÃ¼ckgelegt. Nach eigenen Angaben war er MÃ¶bel- und Bautischler und hat bei sieben verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet, zuletzt: vom 13.10.1970 bis 31.09.1975 bei Firma G. B. KG , Hamburg, vom 13.10.1975 bis 16.02.1976 bei der Firma G. und G. , Hamburg, vom 19.03.1976 bis 21.01.1977 bei der Firma J. S. KG, Hamburg, und vom 01.03. bis 18.05.1977 bei der Firma T. in Hamburg.

Nach seiner RÃ¼ckkehr nach Jugoslawien hat der KlÃ¤ger dort nach eigenen Angaben zunÃ¤chst weiter als Tischler und spÃ¤ter als selbstÃ¤ndiger Gastwirt

gearbeitet. Er besitze eine Landwirtschaft von 1,6478 ha. Jugoslawische Versicherungszeiten wurden zurÃ¼ckgelegt bis 30.10.1995. Die Zeit von August 1983 bis Januar 1987 scheint im jugoslawischen Versicherungsverlauf nicht auf.

Am 15.08.1995 hat der KlÃ¤ger Rentenantrag gestellt, der in seiner Heimat zu einer Invalidenrente der I. Kategorie fÃ¼hrte. Obgleich die Invalidenkommission bei einer Untersuchung am 30.10. 1995 zu dem Ergebnis kam, der KlÃ¤ger kÃ¶nne nicht mehr als Gastwirt arbeiten oder vergleichbare TÃ¤tigkeiten verrichten, lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 26.02.1998 ab, weil er noch in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichte Arbeiten mit gewissen EinschrÃ¤nkungen auszuÃ¼ben. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens wurde der KlÃ¤ger der Beklagten internistisch und psychiatrisch untersucht. Dabei wurden folgende Diagnosen gestellt:

1. Coronare Herzerkrankung mit Zustand nach Hinterwandinfarkt 7/98, derzeit ohne Hinweis fÃ¼r eine Minderdurchblutung des Herzmuskels unter einer leichten kÃ¶rperlichen Belastung. Bluthochdruck bei Ãbergewicht.
2. Chronisch-asthmoide Bronchitis.
3. Depressive Verstimmung in Verbindung mit somatischer Erkrankung.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit diesen Leiden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte vollschichtige TÃ¤tigkeiten unter Schutz vor ungÃ¼nstigen WitterungseinflÃ¼ssen, Staub, reizenden Gasen sowie ohne Akkordarbeit verrichten. Als Tischler kÃ¶nne er nicht mehr arbeiten.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.1998 zurÃ¼ck. Aufgrund der zuletzt und nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bten ungelernten TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤ger auf alle seinem LeistungsvermÃ¶gen entsprechenden TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Da er noch vollschichtig arbeiten kÃ¶nne, sei er weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut (SG) ein Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr.T. vom 01./02.03.2000 eingeholt, in dem diese u.a. ausfÃ¼hrt, die kardiopulmonale LeistungsfÃ¤higkeit sei durch den Bluthochdruck mit RÃ¼ckwirkung auf das Herz, die coronare Herzerkrankung mit Zustand nach Herzinfarkt sowie die chronische Emphysembronchitis mit LungenventilationsstÃ¶rung bereits deutlich eingeschrÃ¤nkt. Etwa seit dem Sommer 1999 kÃ¶nne der KlÃ¤ger nur noch leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen, in geschlossenen RÃ¤umen, unter Schutz vor NÃ¤sse und KÃ¤lte, Staub und reizenden Gasen, ohne Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, ohne Zeitdruck Als Tischler kÃ¶nne er schon seit dem Rentenantrag nicht mehr arbeiten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 3. MÃ¤rz 2000 abgewiesen. Zwar sei der KlÃ¤ger seit Juli 1999 erwerbsunfÃ¤hig, doch seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenzahlung nicht erfÃ¼llt, da die Zeit ab 30.10.1995 nicht belegt sei. Es bestehe auch nicht mehr die MÃ¶glichkeit einer lÃ¼ckenlosen Belegung seit Januar 1984 durch freiwillige BeitrÃ¤ge. Berufsschutz als Tischler genieÃe der KlÃ¤ger nicht, da er nach der Auskunft der Firma S. keine

selbstÃ¤ndigen Arbeiten verrichtet habe und als Tischlerhelfer nur in Teilbereichen des Facharbeiterberufes tÃ¤tig gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Aus den jugoslawischen Unterlagen gehe hervor, dass er bereits seit Juli 1995 dauernd erwerbsunfÃ¤hig sei. Dr.T. habe den Versicherungsfall ohne Beweise willkÃ¼rlich im Juli 1999 angenommen. AuÃerdem sei er in Deutschland immer als Facharbeiter und Tischler beschÃ¤ftigt gewesen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Ermittlungen beim Handelsregister in Hamburg und durch Arbeitgeberanfragen. AuÃerdem wurde ein Gutachten des Internisten und Angiologen Dr.H. vom 13.03.2001 eingeholt. Bei dieser Untersuchung gelangte der SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis, dass sich im Befinden des KlÃ¤gers eine wesentliche Besserung eingestellt habe. So seien die Blutdruckwerte bei der Untersuchung durch Dr.T. sehr viel schlechter gewesen als bei der jetzigen Untersuchung. Eine Belastung sei damals nur bis 50 Watt mÃ¶glich gewesen, jetzt bis 150 Watt. Dies sei auf eine bessere Blutdruckeinstellung zurÃ¼ckzufÃ¼hren, die auch zu einem RÃ¼ckgang der Linksherzhypertrophie gefÃ¼hrt habe und jetzt wieder den Werten bei der Untersuchung im Oktober 1998 in Regensburg entspreche. Als Risikofaktor mÃ¼sse weiterhin die Adipositas gelten, doch fehle insoweit jeglicher Leidensdruck. Der am 04.07.1998 eingetretene nicht-transmurale Hinterwandinfarkt habe nur zu einer kurzfristigen Verschlechterung der Herzleistung gefÃ¼hrt, was retrospektiv als akute Erkrankung anzusehen sei. Jetzt sei die Herzleistung echokardiographisch vÃ¶llig normal; es sei zu einer Restitutio gekommen. Dies habe sich bereits wÃ¤hrend der Untersuchung durch Dr.T. am 01.03.2000 abgezeichnet, ebenso wÃ¤hrend der Begutachtung durch die Beklagte im Oktober 1998. In seinem Beruf als Tischler und Tischlerhelfer kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr vollschichtig eingesetzt werden, weil hierzu das Heben und Tragen von mittelschweren und schweren Lasten gehÃ¶re. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne er aber noch vollschichtig arbeiten. Auch die von Dr.T. erhobenen Befunde hÃ¤tten die von der Gutachterin vorgenommene BeschrÃ¤nkung auf eine halbschichtige TÃ¤tigkeit nicht unbedingt gerechtfertigt. Arbeiten unter Stress mÃ¼ssten wegen der coronaren Herzerkrankung ebenso unterbleiben wie Arbeiten mit allergisierenden Stoffen wegen der chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung mit geringgradigem Emphysem. Eine Stammvaricose der Vena saphena magna bedinge das Meiden von Arbeiten unter extremen WitterungseinflÃ¼ssen wie Hitze.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 03.03.2000 sowie des Bescheides vom 26.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.12.1998 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom

03.03.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG Landshut beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit steht dem KlÃ¤ger nicht zu. Nach Â§ 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

ErwerbsunfÃ¤hig sind nach Â§ 44 Abs.2 SGB VI a.F. Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM pro Monat Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer 1. eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt oder 2. eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger ist nicht erwerbsunfÃ¤hig zum einen bereits deswegen, weil er bzw. seine Ehefrau nach eigenen Angaben einen landwirtschaftlichen Betrieb von Ã¼ber 1,6 ha GrÃ¶Ãe betreibt. AuÃerdem kann er nach dem Ergebnis der gerichtsÃ¤rztlichen Begutachtung durch Dr.H. noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Selbst wenn man, gestÃ¼tzt auf das Gutachten von Dr.T. vom 01./02.03.2000, zu dem Ergebnis kÃ¤me, dass der KlÃ¤ger seit Sommer 1999 vorÃ¼bergehend nicht mehr vollschichtig arbeiten konnte, kommt eine (zeitlich begrenzte) Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit schon deswegen nicht in Betracht, weil in den letzten fÃ¼nf Jahren vor diesem Zeitpunkt (Juli 1999) nicht fÃ¼r drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Vielmehr wurden die letzten BeitrÃ¤ge zur jugoslawischen Rentenversicherung, die nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen insoweit deutschen PflichtbeitrÃ¤gen gleichstehen, am 30.10.1995 entrichtet, so dass die Anwartschaft zwei Jahre spÃ¤ter (im November 1997) erloschen war.

Die Anwartschaft ist auch nicht nach der Ãbergangsbestimmung des Â§ 240 Abs.2 a.F. SGB VI erhalten, weil die Zeit vom 01.01.1984 bis Juli 1999 nicht durchgehend belegt ist. Unbelegt â und auch mit freiwilligen BeitrÃ¤gen nicht mehr belegbar (Â§Â§ 197 Abs.2, 198 SGB VI) â ist nach dem vorliegenden jugoslawischen Versicherungsverlauf die Zeit von Januar 1984 bis Januar 1987. Eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit kommt demnach nicht in Betracht.

Aber auch ein Anspruch auf die niedrigere (2/3)Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) steht dem KlÃ¤ger nicht zu. Nach dieser Bestimmung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind, in den letzten Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. BerufsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã Abs.2 dieser Bestimmung Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Zwar ist nach dem Ergebnis der Begutachtung sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren der zeitliche Umfang des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers nicht soweit abgesunken, dass er damit nicht noch die HÃ¤lfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten verdienen kÃ¶nnte, doch kommt es fÃ¼r eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht allein auf das verbliebene zeitliche LeistungsvermÃ¶gen an, sondern darÃ¼ber hinaus ist ein etwaig bestehender Berufsschutz zu beachten. Der KlÃ¤ger hat ein Zeugnis vorgelegt Ã¼ber eine erfolgreiche Lehre als Tischler, die er in seiner Heimat absolviert hat. AuÃerdem hat er angegeben, er habe auch in Deutschland stets als Bau- und MÃ¶beltischler gearbeitet. Diesen Beruf kann er nach Ã¼bereinstimmender Auffassung aller Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen schon seit der Antragstellung im August 1995 nicht mehr ausÃ¼ben. Damals war die Anwartschaft noch durch jugoslawische BeitrÃ¤ge erhalten. Indessen ist ein Berufsschutz im Sinne von Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F. nicht nachgewiesen. MaÃgeblich sind dafÃ¼r die in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten. Der KlÃ¤ger hat hier zuletzt (vom 01.03. bis 18.05.1977) bei der Bautischlerei T. in Hamburg gearbeitet. Diese hat auf Anfrage der Beklagten mitgeteilt, dass eine Beurteilung der beruflichen Qualifikation des KlÃ¤gers nicht mehr mÃ¶glich sei, da das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bereits Ã¼ber 20 Jahre zurÃ¼ckliege und die BeschÃ¤ftigungsdauer sehr kurz gewesen sei. Davor war er bei der Firma S. KG, ebenfalls Hamburg, beschÃ¤ftigt (19.03.1976 bis 21.01.1977). Diese gab an, Unterlagen bezÃ¼glich der genauen BeschÃ¤ftigungszeit lÃ¤gen nicht mehr vor. Der KlÃ¤ger sei Tischlerhelfer gewesen und habe keine selbstÃ¤ndigen Arbeiten verrichtet. Diese Mitteilung lÃ¤sst den Schluss zu, dass der KlÃ¤ger dort nicht als Facharbeiter tÃ¤tig war.

Die Anschrift der Firma G. und G. , wo der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben zuvor (vom 13.10.1975 bis 16.02.1976) gearbeitet hat, lieÃ sich trotz der vom KlÃ¤ger angegebenen Anschrift nicht mehr ermitteln, so dass ArbeitgeberauskÃ¼nfte nicht

eingeholt werden konnten.

Am lÃ¤ngsten hat der KlÃ¤ger bei der Firma G. B. KG, einer Bau- und MÃ¶beltischlerei, gearbeitet. Der Inhaber dieser Firma ist 1981 verstorben. Seine Ehefrau gab auf Anfrage des Senats zunÃ¤chst an, Unterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger lÃ¤gen nicht mehr vor. Er sei aber als Facharbeiter beschÃ¤ftigt gewesen. Auf nochmalige RÃ¼ckfrage teilte sie mit, der Betrieb habe damals 12 bis 15 Arbeitnehmer gehabt; soweit sie wisse, seien im Betrieb ihres Mannes nur Facharbeiter beschÃ¤ftigt gewesen. Sie selber habe zwar gelegentlich Schreibarbeiten fÃ¼r ihren Mann gemacht, mit der Buchhaltung aber nichts zu tun gehabt. Diese ErklÃ¤rung ist nach der Auffassung des Senats nicht geeignet, einen Facharbeiterstatus des KlÃ¤gers im oben genannten Zeitraum nachzuweisen. Zum einen wird deutlich, dass die Angabe, der KlÃ¤ger sei Facharbeiter gewesen, auf einer Vermutung beruht, nÃ¤mlich der, dass im Betrieb ihres Mannes nur Facharbeiter beschÃ¤ftigt gewesen seien. Dies ist aber bei einem Betrieb mit 12 bis 15 Mitarbeitern mehr als unwahrscheinlich. Die Ehefrau hat auch nicht in der Buchhaltung des Betriebes gearbeitet und somit Ã¼ber die Bezahlung des KlÃ¤gers aus eigener Anschauung keine Angaben machen kÃ¶nnen.

In Zusammenschau der vorliegenden ArbeitgeberauskÃ¼nfte geht der Senat davon aus, dass eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers als Facharbeiter in der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen ist. Der KlÃ¤ger kann demnach allenfalls als Angelernter auf der zweituntersten Stufe des vom Bundessozialgericht entwickelten Vierstufenschemas eingestuft werden und ist damit auf alle Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Hier kann er nach dem oben bereits erwÃ¤hnten Ergebnis der gerichtsÃ¤rztlichen Begutachtungen noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten. Eine untervollschichtige EinsatzfÃ¤higkeit kann allenfalls (vorÃ¼bergehend) ab Sommer 1999 angenommen werden. Zu dieser Zeit war aber bereits die Anwartschaft erloschen (siehe oben).

Ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit im Beruf eines Tischlers oder Zimmerers steht dem KlÃ¤ger demnach ebenfalls nicht zu.

Aus demselben Grunde ist auch ein Anspruch nach Â§ 240 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, der auf den KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich Anwendung findet, weil er vor dem 01.01.1961 geboren ist, nicht gegeben.

Ein Anspruch aus Â§ 43 SGB VI in der seit 01.01.2001 geltenden Fassung besteht erst recht nicht, da hierfÃ¼r das LeistungsvermÃ¶gen auf unter sechs Stunden bzw. fÃ¼r die Vollrente auf unter drei Stunden abgesunken sein mÃ¼sste. Zudem gelten dieselben Anwartschaftsvoraussetzungen wie bei den Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F.

Nach allem steht dem KlÃ¤ger eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aus der deutschen Rentenversicherung aus medizinischen und aus versicherungsrechtlichen GrÃ¼nden nicht zu. Die Berufung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024